



Sitzung der WAK-S vom 23./24.10.2025

Notiz zu den Traktanden 8-10:

24.323 Standesinitiative St. Gallen

**Neue Bürokratie in der Landwirtschaft und im Gartenbau stoppen.
Die Einführung von Digiflux muss vereinfacht werden**

25.305 Standesinitiative Bern

Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (Digiflux)

25.451 Parlamentarische Initiative Stark

Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern!

1. Auftrag des Parlaments

Am 29. August 2019 hat die WAK-S die parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»¹ eingereicht. Das entsprechende Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden wurde am 19. März 2021 vom Parlament angenommen² und umfasst unter anderem folgende Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1):

Art. 164a Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen

¹ *Kraftfutter- und Düngelieferungen sind dem Bund mitzuteilen, damit dieser die Nährstoffüberschüsse national und regional bilanzieren kann.*

² *Der Bundesrat legt den Kreis der Mitteilungspflichtigen fest und regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind.*

Art. 164b Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel

¹ *Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitzuteilen.*

² *Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und welcher Stelle diese mitzuteilen sind.*

Art. 165^{fbis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

¹ *Der Bund betreibt ein zentrales Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand.*

² *Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet, muss deren Verwendung im Informationssystem erfassen.*

¹ [19.475 | Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

² [AS 2022 263 - Bundesgesetz vom 19. März 2021 übe... | Fedlex](#)

³ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

- a. die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- b. die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- c. die Verwenderin oder der Verwender, für Daten, die sie oder ihn betreffen;
- d. Dritte, die von der Verwenderin oder dem Verwender dazu ermächtigt wurden.

Die oben genannten Artikel sind am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Mitteilungspflicht für Nährstoffe (Dünger und Kraftfutter) und Pflanzenschutzmittel (PSM) (Art. 164a und Art 164b LwG) umfasst sämtliche Lieferungen des Handels an professionelle Verwenderinnen und Verwender. Das können Handelsunternehmen sein oder zum Beispiel auch Vergärungs- und Kompostierungsanlagen, Landwirtinnen und Landwirte, Lohnunternehmen oder Gartenbaubetriebe. Bereits heute müssen Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in HODUFLU erfasst und von den annehmenden Landwirten, Biogas- oder Kompostieranlagen im System quittiert werden. Für die Erfüllung des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) werden die in HODUFLU erfassten und quittierten Lieferungen angerechnet. Mit der vom Parlament beschlossenen Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen müssen neu Kunstdünger- und Kraftfuttermittellieferungen mitgeteilt werden. Die Mitteilungspflicht für die Verwendung von PSM (Art. 165^{bis} LwG) betrifft sämtliche berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender von PSM, also Landwirtinnen und Landwirte, Infrastruktur- und Grünanlagenbetreibende wie zum Beispiel Facility Manager, Gemeinden, Kantone, Bund oder die SBB.

2. Informationssystem digiFLUX

Mit dem Informationssystem digiFLUX setzt der Bundesrat den Parlamentsauftrag zur Mitteilungspflicht für Nährstoffe und PSM auf technischer Ebene um. Der Bund stellt mit digiFLUX eine kostenlose, webbasierte Softwarelösung zur Verfügung, die Nutzerinnen und Nutzer via Computer, Handy oder Tablet für die Erfüllung der Mitteilungspflicht benutzen können. Dabei sollen bereits vorhandene Betriebs- und Produktionsdaten miteinander vernetzt werden, was ermöglicht, dass Nutzerinnen und Nutzer ihre Daten nur einmal erfassen müssen, die Daten danach aber mehrfach verwendet werden können (Once-Only Prinzip). Im Rahmen der parlamentarischen Debatte zur Pa.Iv. 19.475 wurde gefordert, dass die Erfassung der Lieferungen von Dünger, Kraftfutter sowie PSM durch die abgebende Seite Handel erfolgen soll, damit die Landwirtschaft administrativ entlastet wird. Mit digiFLUX wird dieses Anliegen umgesetzt. digiFLUX ist seit dem 1. Juli 2025 online. In einer Pionierphase können Nutzerinnen und Nutzer ihren Betrieb registrieren und Lieferungen und Produkte freiwillig erfassen. Die Pionierphase dient dazu, Erfahrungen im Umgang mit digiFLUX zu sammeln.

Mit digiFLUX kann HODUFLU, die seit Jahren bestehende und inzwischen veraltete Anwendung zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft per 1. März 2026 aufgehoben und ihre Funktionen in das neue Informationssystem integriert werden. Ab diesem Datum müssen nur die Aufzeichnungen, die heute auf HODUFLU vorgenommen werden, in digiFLUX erfolgen. Ein weiterer Vorteil von digiFLUX besteht darin, dass Auszüge für Nachweispflichten (z. B. für die ÖLN- und Label-Aufzeichnungen oder die Nährstoffbilanz) automatisch erstellt werden können. Zudem können private Farmmanagement-Informationssysteme (FMIS), kantonale Agrarinformationssysteme und je nach Anbieter auch Softwaresysteme des Handels an digiFLUX angebunden werden. Das manuelle Kopieren von Daten von einem System zum anderen entfällt. Dies spart Zeit und Kosten, reduziert Fehlerquellen bei der Erfassung und unterstützt die Umsetzung des Once-Only Prinzips. Manuelle Eingaben sind aber nach wie vor möglich, sofern die Anwenderinnen und Anwender dies bevorzugen.

In einer ersten Phase des Projekts digiFLUX war geplant, die Mitteilungspflicht für den Handel mit PSM per 2025 und die Mitteilungspflicht für den Handel mit Nährstoffen sowie für die Verwendung von PSM per 2026 einzuführen. Anfang 2024 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mehrere Sitzungen mit Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und weiteren Mitteilungspflichtigen durchgeführt und deren Anliegen bezüglich der Mitteilungspflicht aus der Pa.Iv. 19.475 entgegengenommen. Am 6. Mai

2024 hat das BLW als Resultat dieses intensiven Austauschs den Zeitplan angepasst und darüber informiert, dass die Mitteilungspflicht für die PSM-Verwendungen während einer Einführungsphase vereinfacht erfolgt³. Konkret wurde die Einführung der Mitteilungspflicht für den Handel mit PSM um ein Jahr auf 2026, gemeinsam mit dem Handel mit Nährstoffen, und die Einführung der Mitteilungspflicht für die Verwendung von PSM ebenfalls um ein Jahr auf 2027 verschoben. Zudem wurde eine dreijährige Einführungsphase für die vereinfachte Erfassung der Verwendung von PSM beschlossen. Im Vergleich zur Mitteilungspflicht, die die WAK-S in ihrem erläuternden Bericht zur Pa.lv. 19.475 vom 3. Juli 2020⁴ gefordert hat (S. 6550-6551: «Erfasst werden soll, welche Wirkstoffe in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt an welchen Orten oder Flächen und auf welchen Objekten oder Pflanzen ausgebracht werden»), sieht die vereinfachte Mitteilungspflicht nur noch die Erfassung des PSM-Verbrauchs pro Jahr und pro Betrieb vor.

Vor diesem Hintergrund hat das BLW prüfen lassen, ob für eine unbefristete Fortführung der vereinfachten Mitteilungspflicht nach der dreijährigen Einführungsphase eine Anpassung der Rechtsgrundlage erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat es Prof. Nadja Braun Binder, Professorin für Öffentliches Recht an der Universität Basel, beauftragt, ein unabhängiges Rechtsgutachten zu erstellen. Aus dem Gutachten⁵ geht unter anderem hervor, dass eine Änderung der Rechtsgrundlagen erforderlich wäre, um die vereinfachte Meldepflicht dauerhaft umzusetzen. Das Rechtsgutachten hat überdies bestätigt, dass eine ausreichende Gesetzesgrundlage vorhanden ist, um die Futtermittellieferanten zur Bekanntgabe von Kraftfutter- und Düngerlieferungen an einzelne Betriebe via digiFLUX zu verpflichten. Es bestätigt, dass die vorgesehene Mitteilungspflicht hinsichtlich der Lieferung an einzelne Betriebe (gemäss HODUFLU-Prinzip), die sich aus den Verordnungsbestimmungen ergibt, den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

3. Umsetzung Motion Kolly 24.3078

Am 17. September 2024 hat der Nationalrat die Motion Kolly 24.3078 «Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetriebe⁶» angenommen. Am 3. März 2025 hat der Ständerat gemäss Antrag seiner vorberatenden Kommission (WAK-S) die Motion in einer modifizierten Form einstimmig angenommen. Die modifizierte Motion lautet:

"Mit dieser Motion verlange ich, dass die Pflicht für Landwirtschaftsbetriebe, die digitale Plattform Digiflux zu verwenden, unter strikter Einhaltung des Datenschutzes und vereinfacht auf Betriebsebene erfüllt werden kann. Weiter ist die Mitteilungspflicht für Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung, die als Futtermittel eingesetzt werden, praxistauglich umzusetzen."

Der Nationalrat hat die modifizierte Motion am 4. Juni 2025 ebenfalls einstimmig angenommen.

Sofortmassnahme

Aufgrund der Annahme der abgeänderten Motion Kolly 24.3078 wurde beschlossen, die Einführung der Mitteilungspflicht für den Handel (Lieferungen von PSM, Kraftfutter und Dünger) um ein Jahr auf den 1. Januar 2027 zu verschieben. Das BLW hat am 1. Juli 2025 die Öffentlichkeit darüber informiert. Die Verschiebung ermöglicht die von der Motion geforderten Anpassungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 umzusetzen. Die Verordnungsanpassungen sollen – vorbehältlich des Entscheids des Bundesrats – per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Einführung der Mitteilungspflicht für den Handel mit PSM und Nährstoffen sowie für die PSM-Verwendung erfolgen damit

³ [digiFLUX: Einführungsphase mit vereinfachter Mitteilungspflicht - digiFLUX](#)

⁴ [BBl 2020 6523 - Parlamentarische Initiative. Ris... | Fedlex](#)

⁵ https://digiflux.info/wp/wp-content/uploads/2024/11/BLW_digiFLUX_Rechtsgutachten_Braun-Binder_2024_DE.pdf

⁶ [24.3078 | Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetriebe | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

gleichzeitig mit der Umsetzung der abgeänderten Motion Kolly. Diese Vorgehensweise hat folgende Vorteile:

- Die Verschiebung gibt dem Handel mehr Zeit, sich mit dem Informationssystem vertraut zu machen (längere Pionierphase bis Ende 2026; Im Rahmen der Pionierphase können die künftigen Nutzerinnen und Nutzer die Webanwendung testen. Das heisst, sie können z. B. ihren Standort eröffnen und verwalten, Mitarbeitenden Berechtigungen erteilen und die Infrastruktur zum Melden, Prüfen und Bestätigen von Lieferungen testen. Zusätzlich wird ein umfassendes Supportangebot aktiviert. Darüber hinaus können sie dem BLW ein Feedback geben, um das Informationssystem vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2027 zu optimieren).
- Die gleichzeitige Einführung macht das Erfassen von Lieferungen durch die Abgeber und das Bestätigen durch die Abnehmer verständlicher.
- Das BLW verfügt über mehr Zeit, um Nutzerfeedback aus der Pionierphase zu verwerten und die Software noch kundenfreundlicher zu gestalten.

Umsetzung der drei Forderungen der Motion

Mit folgenden Massnahmen sollen die Forderungen der abgeänderten Motion Kolly 24.3078 erfüllt werden. Die entsprechende Verordnungsanpassung sollen im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 (VP26) umgesetzt werden, unter Vorbehalt des Bundesratsentscheids.

1) Umsetzung der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen vereinfacht auf Betriebsebene

- Erfassung des Verbrauchs je PSM-Produkt nur pro Jahr und Betrieb, anstatt pro Parzelle
- Berufliche PSM-Anwender und -Anwenderinnen müssen nur noch:
 - die gemeldeten Lieferungen des Handels akzeptieren oder ablehnen
 - zum Stichtag am 31. Januar jährlich den Lagerbestand ihrer PSM-Produkte erfassen

Damit wird die Gleichbehandlung der Anwender innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft sichergestellt.

2) Umsetzung der Mitteilungspflicht unter strikter Einhaltung des Datenschutzgesetzes

- Die auf digiFLUX erfassten Daten unterstehen dem Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1). Das BLW sammelt, bearbeitet und gibt diese Daten nur weiter, wenn dafür eine explizite Gesetzesgrundlage besteht. Die strikte Einhaltung des Datenschutzgesetzes war stets gewährleistet.
- Wenn Nutzer auf digiFLUX Daten ausserhalb der Mitteilungspflicht erfassen, erfolgt die Weitergabe nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung.
- Daten, die aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) angefordert werden, sind hoch aggregiert und lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen zu.
- Jede Datenerfassung wird von den Landwirtinnen und Landwirte kontrolliert. Allfällige fehlerhafte Lieferangaben der Händler können so erkannt und korrigiert werden. Mit einem Jahresabschluss bestätigen die Landwirtinnen und Landwirte zudem die Korrektheit der Lieferungen. In den Vernehmlassungsunterlagen zum VP26 wird das Vorgehen detailliert erläutert.

3) Praxistaugliche Erfassung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie

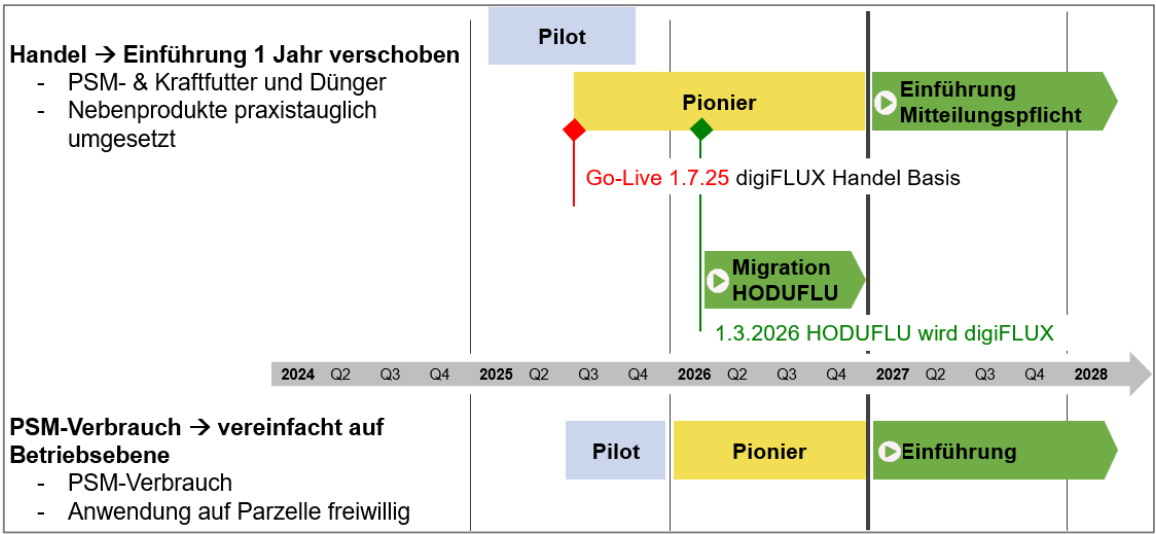
- Die meisten Nebenprodukte aus der ersten Verarbeitungsstufe sollen als «nicht mitteilungs-pflichtig» eingeordnet werden (Abgänge und nicht getrocknete oder konzentrierte Nebenprodukte aus der Kartoffel-, Obst- und Gemüseverarbeitung, Rübenblätter und frische Rübenrass- und Rübenpressschnitzel, unverarbeitete Kartoffeln, einschliesslich Sortierabgang, frisches Obst, Stroh und Chicorée-Wurzeln).
- Für bestimmte Nebenprodukte mit grossen Schwankungen im Nährstoffgehalt, insbesondere Schotte, prüft das BLW die Einführung von praxistauglichen, tiefen Standardgehalten. Dieses Vorgehen ermöglicht eine einfache, direkte Erfassung, ohne Missverständnisse oder komplizierte Berechnungen.

Zu den oben genannten Massnahmen hat im September 2025 ein Austausch zwischen buerlichen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, der Branche und dem BLW stattgefunden. Von buerlicher Seite und der Branche wurden Anpassungen gewunscht (u.a. Verzicht auf das jahrliche Erfassen des Lagerbestands von PSM-Produkten) und weitere Forderungen gestellt (u.a. die Wiedereinfuhrung der 10%-Toleranzgrenze bei der Nahrstoffbilanz).

Budget

Die Eidgenossische Finanzkontrolle (EFK) hat digiFLUX im Sommer 2025 auditiert und Empfehlungen fur die Weiterentwicklung des Projekts (u.a. Optimierung der Projektorganisation) abgegeben, die das BLW bis Ende 2025 umsetzen wird. Diese Arbeiten und die oben erwahnten Massnahmen zur Umsetzung der abgeanderten Motion Kolly 24.3078 fuhren zu Projektverzogerungen und verursachen personellen und finanziellen Zusatzaufwand, was eine Anpassung des Budgets erfordert.

Zeitplan



4. Vergleich der Forderungen und Auswirkungen der drei Vorstosse

a. Standesinitiative St. Gallen 24.323

Die Standesinitiative St. Gallen 24.323⁷ ladt die Bundesversammlung ein, die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, damit die Mitteilungspflicht auf den Handel mit Hof- und Recyclingdunger sowie Pflanzenschutzmittel beschrankt und bei den Pflanzenschutzmitteln dahingehend vereinfacht wird, dass bei deren Inverkehrbringen nur von Seiten des Handels der Bestimmungszweck vermerkt werden muss (Gartenbau, Forstwirtschaft, offentliche Hand, Landwirtschaft). Die Mitteilungspflicht fur PSM-Anwendungen soll ganz entfallen.

Die Standesinitiative verlangt somit die folgenden Anpassungen im LwG:

Artikel (LwG)	Forderung	Begrundung
Art. 164a Abs. 1 LwG	Kraftfutterlieferungen streichen.	Einschrankung auf Hof- und Recyclingdunger. Die Begrundung fehlt im Text der Standesinitiative.

⁷ [24.323 | Neue Burokratie in der Landwirtschaft und im Gartenbau stoppen. Die Einfuhrung von Digiflux muss vereinfacht werden | Geschaft | Das Schweizer Parlament](#)

Art. 164b Abs. 1 LwG	Inverkehrbringer von PSM müssen neu den Bestimmungszweck bei der Lieferung vermerken (Gartenbau, Forstwirtschaft, öffentliche Hand, Landwirtschaft).	Mitteilungspflicht für PSM vereinfachen, indem bei der Inverkehrbringung nur von Seiten des Handels der Bestimmungszweck vermerkt werden muss.
Art. 165 ^f ^{bis} Abs. 2 LwG	PSM-Anwendungen streichen.	Die Mitteilungspflicht «Verwendung von PSM» soll ganz entfallen.

b. Standesinitiative Bern 25.305 und Parlamentarische Initiative Stark 25.451

Die Forderungen der Standesinitiative Bern 25.305⁸ und der Pa.Iv. Stark 25.451⁹ sind sowohl hinsichtlich der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als auch der Begründung identisch. Eine weitere gleichlautende Pa.Iv. (Pa.Iv. Riem 25.458 «Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern!»¹⁰) wurde im Nationalrat eingereicht.

Die Standesinitiative Bern und die Pa.Iv. Stark fordern explizit die folgenden Anpassungen im LwG:

Artikel (LwG)	Forderung	Begründung
Art. 164a LwG	Artikel streichen.	Kraftfutter- und Mineraldüngerlieferung sollen von der Meldepflicht befreit werden. Die Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen bedeutet einen Mehraufwand und Kosten für die Lieferanten von Mineraldüngern und Kraftfutter.
Art. 164b Abs. 1 LwG	Ergänzen mit «Dabei ist der Verwendungszweck durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand anzugeben».	Die georeferenzierte Meldung bis auf Stufe Parzelle / Ort der Anwendung ist nicht umsetzbar und zu vereinfachen. Um die Rückverfolgbarkeit von PSM sicherzustellen, ohne gleichzeitig den administrativen Aufwand für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die öffentliche Hand zu erhöhen, soll eine Deklaration des Verwendungszwecks (Gartenbau, Forstwirtschaft, öffentliche Hand, Landwirtschaft) zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung reichen.
Art. 165 ^f ^{bis} LwG	«Verwendung» und «Verwender» soll überall mit «Inverkehrbringung» und «Inverkehrbringer-in» ersetzt werden. Auch in diesem Artikel soll neu statt der Verwendung nur der Bestimmungszweck vom Inverkehrbringer bei der Lieferung vermerkt werden (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau, Öffentliche Hand, Übrige Verwendung).	
Art. 165 ^f ^{bis} Abs. 3 Bst. a LwG	«die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich» streichen und mit «das Bundesamt für Landwirtschaft» ersetzen.	Keine.

⁸ [25.305 | Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel \(Digiflux\) | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

⁹ [25.451 | Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern! | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

¹⁰ [25.458 | Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern! | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

5. Auswirkungen einer Annahme der Vorstösse

a. Standesinitiative St. Gallen 24.323

Artikel (LwG)	Auswirkungen der Forderungen
Art. 164a Abs. 1 LwG	- Die Streichung der Kraftfutterlieferungen aus der Mitteilungspflicht würde eine regionale und nationale Bilanzierung der Nährstoffüberschüsse, wie das Parlament sie mit geltendem Art. 164a LwG vorgesehen hat, verunmöglichen. Diese hat insbesondere zum Ziel, die angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft gemäss Art. 6a LwG zu überprüfen. - Kraftfutterlieferungen müssen bereits heute für die Nährstoffbilanz zur Erfüllung des ÖLN und z.B. im Rahmen des freiwilligen Direktzahlungsprogramm GMF (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) von den Landwirtschaftsbetrieben auf dem Betrieb vorhanden sein. Die Daten müssen heute nur bei einer allfälligen Kontrolle auf dem Betrieb der Vollzugsstelle vorgewiesen werden. Sie sind nicht greifbar für den Bund zur Erstellung der regionalen und nationalen Bilanzierung. Ohne die zentrale Erfassung in digiFLUX, müssten die Kraftfutterlieferungen von einer grossen Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben weiterhin von Hand erfasst werden. Zudem würden sie nicht für die verbesserte regionale und nationale Bilanzierung zur Verfügung stehen. - Im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 wollte das Parlament die Landwirtschaft administrativ entlasten, indem neu die Lieferanten für die Erfassung von Kraftfutterlieferungen zuständig sind. Mit der vorgeschlagenen Streichung müssten Betriebe zur Erfüllung des ÖLN oder z.B. des GMF-Programms Kraftfutterlieferungen weiterhin selbst von Hand erfassen. Das würde die Digitalisierung der Nährstoffbilanz verunmöglichen und somit die angestrebte administrative Vereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe verhindern.
Art. 164b Abs. 1 LwG	- Die Erfassung des Verwendungszwecks durch den Handel wäre ein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Händlerinnen und Händler, der im heutigen Informationssystem bzw. mit der geltenden Mitteilungspflicht nicht anfällt. - Zudem wäre die Korrektheit der angegebenen Verwendungszwecke nicht überprüfbar.
Art. 165 ^{bis} LwG	- Es muss nur noch der Bestimmungszweck von PSM erfasst werden, würde eines der Hauptziele der Pa.Iv. 19.475, nämlich eine verbesserte Transparenz im Umgang mit PSM, wegfallen. - Verkaufszahlen von PSM auf nationale Ebene liegen bereits heute vor. Die Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzesänderungsvorschlags erfasst würden, würden deshalb nur einen geringen Mehrwert für die Reduktion der Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von PSM bringen, aber dennoch einen Aufwand für die Inverkehrbringer bedeuten.

b. Standesinitiative Bern 25.305 und Parlamentarische Initiative Stark 25.451

Artikel (LwG)	Auswirkungen der Forderungen
Art. 164a LwG	- Mit der Streichung des Artikels bzw. der Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen (Kraftfutter- und Düngerlieferungen) würde ein Kernelement der Pa.Iv. 19.475 entfallen. - Wichtige Daten für eine präzisere Bilanzierung der nationalen und regionalen Nährstoffüberschüsse würden nicht zur Verfügung stehen. Mit der Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen gemäss Artikel 164a LwG wollte das Parlament die Transparenz über die Lieferungen von Kraftfutter und Dünger verbessern. Die Mitteilungspflicht umfasst Lieferungen an alle professionellen Anwender von Dünger und Kraftfutter. Damit wird transparent, welcher Anteil von der Landwirtschaft und welcher im Gartenbau, auf Golf- und Sportplätzen usw. verwendet wird. Lieferungen an nicht-landwirtschaftliche Betriebe können somit präziser als heute vom Nährstoff-Input in die Landwirtschaft abgezogen werden. Das Agrarumweltmonitoring kann mithilfe der Daten aus der Mitteilungspflicht deutlich verbessert werden inklusive genauerer regionaler und nationaler Bilanzen für die Landwirtschaft. - Kraftfutterlieferungen müssen bereits heute für die Nährstoffbilanz zur Erfüllung des ÖLN und z.B. im Rahmen des freiwilligen Direktzahlungsprogramm

	GMF (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) von den Landwirtschaftsbetrieben auf dem Betrieb vorhanden sein. Die Daten müssen heute nur bei einer allfälligen Kontrolle auf dem Betrieb der Vollzugsstelle abgegeben werden. Sie sind nicht greifbar für den Bund zur Erstellung der regionalen und nationalen Bilanzierung. Ohne die zentrale Erfassung in digiFLUX, müssten die Kraftfutterlieferungen von einer grossen Anzahl von Landwirtschaftsbetrieben weiterhin von Hand erfasst werden. Zudem würden sie nicht für die regionale und nationale Bilanzierung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 wollte das Parlament die Landwirtschaft administrativ entlasten, indem neu die Lieferanten für die Erfassung von Kraftfutterlieferungen zuständig sind. Mit der vorgeschlagenen Streichung müssten Betriebe zur Erfüllung des ÖLN oder z.B. des GMF-Programms Kraftfutterlieferungen weiterhin selbst von Hand erfassen. Das würde die Digitalisierung der Nährstoffbilanz verunmöglichen und so-mit die angestrebte administrative Vereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe verhindern.
Art. 164b Abs. 1 LWG	Vgl. Standesinitiative St. Gallen 24.323.
Art. 165 ^f ^{bis} LWG	
Art. 165 ^f ^{bis} Abs. 3 Bst. a LWG	Auf Stufe Bund könnte nur noch das BLW Daten bzgl. PSM im Informationssystem online abrufen. Andere betroffene Bundestellen hätten diese Möglichkeit nicht mehr, obschon sie die Daten für ihren jeweiligen Gesetzesvollzug ebenfalls benötigen.

6. Schlussfolgerung

Im Rahmen der Pa.Iv. 19.475 hat das Parlament am 19. März 2021 das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden verabschiedet. Nebst Zielen zur Reduktion von PSM-Risiken und zur Verminderung von Nährstoffverlusten sieht das Gesetz Mitteilungspflichten für PSM und Nährstofflieferungen vor. Der Bund wurde damit beauftragt, ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM und zu Nährstoffverschiebungen zu betreiben. Die damit erfassten Daten sollen der nationalen und regionalen Bilanzierung von Nährstoffüberschüssen und der Bestimmung der PSM-Risiken in verschiedenen Anwendungsbereichen dienen. Mit digiFLUX setzt der Bundesrat diesen Parlamentsauftrag um.

Mit der Begründung, dass das Gesetz wirksame Massnahmen im Bereich PSM und Nährstoffverluste vorsieht, hat das Parlament die Trinkwasserinitiative und die Pestizid-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Vor diesem Hintergrund haben Volk und Stände die beiden Initiativen am 13. Juni 2021 abgelehnt. Mit den Standesinitiativen St. Gallen 24.323 und Bern 25.305 sowie den Pa.Iv. Stark 25.451 und Riem 25.458 würden zentrale Elemente des Gesetzes des Parlaments – insbesondere im Nährstoffbereich – wieder rückgängig gemacht.

Um den administrativen Aufwand zu minimieren, wird bei der Entwicklung von digiFLUX darauf geachtet, dass der Aufwand für alle von der Mitteilungspflicht Betroffenen so gering wie möglich ausfällt.

Aufgrund der abgeänderten Motion Kolly 24.3078 wurden Sofortmassnahmen ergriffen, wie die Verschiebung der Einführung der Mitteilungspflicht für den Handel um ein Jahr auf den 1. Januar 2027. Weiter werden im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 konkrete Massnahmen zur Erfüllung der Anliegen der Motion ergriffen. Einerseits soll sie vereinfachte Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen auf Stufe Betrieb, wie sie im Rahmen einer dreijährigen Einführungsphase bereits vorgesehen war, dauerhaft umgesetzt werden. Andererseits soll eine praxistaugliche Erfassung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie ermöglicht werden. Die strikte Einhaltung des Datenschutzgesetzes wird weiterhin ein zentraler, prioritärer Aspekt des Informationssystems digiFLUX und der Nutzung der erfassten Daten bleiben.

Die Landwirtschaftsbetriebe müssen für den Vollzug der Direktzahlungen bereits heute Aufzeichnungen zu PSM, zur Düngung und zu Nährstoffverschiebungen vornehmen. Im Vergleich dazu sind mit digiFLUX verschiedene administrative Entlastungen für die Landwirtschaftsbetriebe vorgesehen. So wird die Menge der verwendeten Produktionsmittel über den Verkauf vom Handel erhoben. Die Land-

wirtschaftsbetriebe müssen künftig keine Daten mehr liefern. Für die Erfassung der PSM-Anwendungen kann die Landwirtin bzw. der Landwirt als Grundlage bereits deklarierte Daten aus dem Vollzug der Direktzahlungen nutzen. Die Daten aus der Mitteilungspflicht werden zudem zur administrativen Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe im Vollzug beitragen. So ist die Einführung einer digitalisierten Nährstoffbilanz geplant, die bisher aufwändige Aufzeichnungspflichten massiv vereinfacht.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der abgeänderten Motion Kolly 24.3078 hat im September 2025 ein Austausch zwischen bäuerlichen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, der Branche und dem BLW stattgefunden. Von bäuerlicher Seite und der Branche wurden Anpassungen gewünscht (u.a. Verzicht auf das jährliche Erfassen des Lagerbestands von PSM-Produkten) und weitere Forderungen gestellt (u.a. die Wiedereinführung der 10%-Toleranzgrenze bei der Nährstoffbilanz).

Bei einer Umsetzung der Standesinitiativen St. Gallen 24.323 und Bern 25.305 sowie den Pa.Iv. Stark 25.451 und Riem 25.458 würden Kernelemente der vom Parlament beschlossenen Mitteilungspflicht für PSM und Nährstofflieferungen wieder rückgängig gemacht, ohne dass die Landwirtschaftsbetriebe administrativ entlastet werden. Die Landwirtschaftsbetriebe müssten weiterhin die Daten manuell erfassen und die Daten würden nicht für eine regionale Bilanzierung bzw. zur Überprüfung der in den Artikeln 6a und 6b LwG festgelegten Ziele zur Verfügung stehen. Das würde die Digitalisierung der Nährstoffbilanz verunmöglichen und somit die angestrebte administrative Vereinfachung für landwirtschaftliche Betriebe verhindern. Zudem würden die notwendigen Anpassungen der digiFLUX-Anwendungen zu zusätzlichen Kosten führen und den Einsatz der digitalen Plattform weiter verzögern.

Anhang: Übersicht der eingereichten und behandelten Vorstösse zum Thema Mitteilungspflicht und digiFLUX

Parlamentarische Initiative WAK-S: 19.475 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren Geschäft Das Schweizer Parlament	29.08.2019 (Einreichung)
Interpellation Damian Müller: 24.3053 Stützt sich Digiflux auf eine genügende gesetzliche Grundlage? Geschäft Das Schweizer Parlament	28.02.2024 (Einreichung)
Motion Kolly: 24.3078 Aufhebung der Pflicht zur Verwendung von Digiflux für Landwirtschaftsbetriebe Geschäft Das Schweizer Parlament • Der Nationalrat hat die Motion am 17.09.2024 angenommen • Der Ständerat hat am 03.03.2025 die von der WAK-S abgeänderten Version der Motion einstimmig angenommen • Der Nationalrat hat die abgeänderte Version der Motion am 04.06.2025 ebenfalls einstimmig angenommen	04.03.2024 (Einreichung) 03.03.2025 (SR: Annahme mit Änderung) 04.06.2025 (NR: Zustimmung)
Motion Riem: 24.3114 Verschiebung der Einführung von Digiflux Geschäft Das Schweizer Parlament (Zurückgezogen)	07.03.2024 (Einreichung)
Interpellation de Montmollin: 24.3236 Zentrales Informationssystem Digiflux. Was kostet die Umsetzung? Geschäft Das Schweizer Parlament	14.03.2024 (Einreichung)
Interpellation Egger: 23.4418 Steigt der administrative Aufwand mit Digiflux? Geschäft Das Schweizer Parlament	20.12.2023 (Einreichung)
Standesinitiative SG: 24.323 Neue Bürokratie in der Landwirtschaft und im Gartenbau stoppen. Die Einführung von Digiflux muss vereinfacht werden Geschäft Das Schweizer Parlament	07.11.2024 (Einreichung)
Standesinitiative BE: 25.305 Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (Digiflux) Geschäft Das Schweizer Parlament	26.03.2025 (Einreichung)
Interpellation Leo Müller: 25.3487 Ist Digiflux wie angedacht nutzbringend umsetzbar? Geschäft Das Schweizer Parlament	07.05.2025 (Einreichung)
Parlamentarische Initiative Stark: 25.451 Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern! Geschäft Das Schweizer Parlament	20.06.2025 (Einreichung)
Parlamentarische Initiative Riem: 25.458 Datenerfassung Landwirtschaft: Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern! Geschäft Das Schweizer Parlament	20.06.2025 (Einreichung)
Motion de Montmollin: 25.3916 Stärkung der landwirtschaftlichen Resilienz durch Förderung einer unabhängigen Datenwertschöpfung Geschäft Das Schweizer Parlament	20.06.2025 (Einreichung)
Motion Riem: 25.3917 Stärkung der landwirtschaftlichen Resilienz durch Förderung einer unabhängigen Datenwertschöpfung Geschäft Das Schweizer Parlament	20.06.2025 (Einreichung)
Motion Leo. Müller: 25.3918 Stärkung der landwirtschaftlichen Resilienz durch Förderung einer unabhängigen Datenwertschöpfung Geschäft Das Schweizer Parlament	20.06.2025 (Einreichung)